

2010-5

**Gesetz
über Entschädigungsleistungen anlässlich
ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung
(Entschädigungsgesetz - EntschädLG)**

Vom 1. Juli 1963¹

¹ Titel geändert 6.7.2006 (HmbGVBl. S. 404) - Die Änderungen durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) treten spätestens bis zur nächsten Wahl der Bezirksversammlungen in Kraft. Siehe hierzu den Artikel 14 des oben genannten Gesetzes:
Artikel 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 §§ 1 bis 3, 7, 9, 11, 19 bis 46 sowie Artikel 3 bis 6, 9 und 11 treten am 1. August 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten das Gesetz zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 6. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 207) und §§ 1, 2, 3, 5, 6, § 10 Absatz 2 Satz 1, §§ 14 bis 19, 25 bis 29 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 385), außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Beginn der auf die Verkündung nächst folgenden Wahlperiode der Bezirksversammlungen in Kraft. Abweichend von Satz 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes bereits vorher anzuwenden, soweit dies im Hinblick auf die der Verkündung dieses Gesetzes nächst folgenden Wahl zu den Bezirksversammlungen erforderlich ist. Zum selben Zeitpunkt tritt das Bezirksverwaltungsgesetz vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206) in der geltenden Fassung außer Kraft.)

Fundstelle: HmbGVBl. 1963, S. 111

Änderungen

1. § 1 neu gefasst durch Gesetz vom 9. September 1966 (HmbGVBl. S. 209)
2. § 3 neu gefasst durch Gesetz vom 8. Dezember 1967 (HmbGVBl. S. 329)
3. § 3 geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 27)
4. § 3 geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1976 (HmbGVBl. S. 237)
5. § 3a eingefügt, § 3 geändert, § 5 neu gefasst durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (HmbGVBl. S. 121)
6. § 5 geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (HmbGVBl. S. 383)
7. §§ 3, 5 geändert durch Gesetz vom 2. September 1996 (HmbGVBl. S. 229)
8. §§ 2, 3a geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 340)
9. §§ 2, 3a, 5 geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2002 (HmbGVBl. S. 18)
10. § 5 geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 225)
11. §§ 1, 2, 5 geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 413)
12. § 5a eingefügt durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 278)
13. § 2 geändert, §§ 3a, 4, 5 neu gefasst, §§ 3b, 3c eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 175)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Zielsetzung

(1) Nach diesem Gesetz werden alle in Ausschüssen der unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg ehrenamtlich tätigen Personen entschädigt.

(2) Keine Ausschüsse im Sinne von Absatz 1 sind Klassenelternvertreter, Elternräte, Kreiselternräte, Schulbeiräte und im Schulwesen tätige Fachausschüsse.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Alle in Ausschüssen der unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für die Teilnahme an jeder Vollsitzung 21 Euro als Aufwandsentschädigung.

(2) ¹ Mitglieder der Bezirksversammlung erhalten außerdem Sitzungsgeld nach Absatz 1 für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen der Bezirksversammlungen sowie als Mitglieder der Fraktionsvorstände für die Teilnahme an deren Sitzungen. ² Die Anzahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Mitglieder der Fraktionsvorstände bei den Fraktionsvorstandssitzungen beträgt höchstens 7 Mitglieder. ³ Sie darf nicht größer sein als die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion in der Bezirksversammlung. ⁴ Die Anzahl der nach Satz 1 jeweils zu berücksichtigenden Sitzungen der Fraktionen beziehungsweise für die Mitglieder der Fraktionsvorstände der Fraktionsvorstandssitzungen wird begrenzt auf die Anzahl der Sitzungen der Bezirksversammlungen. ⁵ Zubenannte Bürgerinnen und Bürger erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen der Bezirksversammlungen. ⁶ Dieser Anspruch ist auf eine Sitzung im Monat beschränkt.

(3) ¹ Mitglieder der Bezirksversammlung erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 369 Euro monatlich. ² Die oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung und die Vorsitzenden der in der Bezirksversammlung bestehenden Fraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung. ³ Die oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung.

(4) ¹ Auf den Anspruch kann nicht verzichtet werden. ² Er ist nicht übertragbar.

§ 3

Entschädigung für Dienst- und Arbeitsausfall

¹ Erleidet ein Arbeitnehmer infolge seiner ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Teilnahme an einer Sitzung einen Lohn- oder Gehaltsausfall, so ist ihm auf Antrag ein entsprechender Betrag aus der Staatskasse zu zahlen. ² Zahlungen können nur für den während der Sitzungsdauer und bis zu zwei Stunden davor und danach entstandenen Lohn- oder Gehaltsausfall oder die durch die Arbeitsversäumnis in dieser Zeit verursachten Aufwendungen gefordert werden.

§ 3a

Freihaltung von Fahrtkosten

Jedes Mitglied einer Bezirksversammlung erhält einen Fahrberechtigungsausweis in entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes . Verzichtet das Mitglied hierauf, erhält es eine pauschale monatliche Abgeltung in Höhe von 51 Euro.

§ 3b

Kinderbetreuungskosten

Auf Antrag erhalten Mitglieder einer Bezirksversammlung sowie zubenannte Bürger für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das zehnte Lebensjahr vollendet haben, eine Entschädigung für Kinderbetreuungsaufwand in Höhe von 15 Euro je Kind und Sitzung im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 . Die Entschädigung wird nur einmal pro Kind gewährt. Der Betreuungsbedarf ist einmalig zu versichern.

§ 3c

Zuschuss für IT-Nutzung

Auf Antrag erhält jedes Mitglied einer Bezirksversammlung eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für IT-Nutzung in Höhe von 1.200 Euro. Scheidet das Mitglied innerhalb von drei Monaten nach der Wahl aus der Bezirksversammlung aus, ist der Betrag zu erstatten.

§ 4

Zahlungsweise

Die Entschädigungen werden monatlich nachträglich, der Zuschuss nach § 3c zu Beginn der Legislaturperiode gezahlt.

§ 5

Zuschüsse an die Fraktionen der Bezirksversammlung

(1) Zur Durchführung ihrer Tätigkeit innerhalb der Bezirksversammlung und zur Unterhaltung der Fraktionsbüros werden den Fraktionen der Bezirksversammlung monatlich Zuschüsse gezahlt.

(2) Die monatlichen Zuschüsse betragen für jede Fraktion 1500 Euro zuzüglich 455 Euro für jedes Mitglied der Fraktion.

(3) Die monatlichen Zuschüsse nach Absatz 2 erhöhen sich jeweils zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Prozentsatz, um den die Geldleistungen an die Fraktionen durch die Bürgerschaft gemäß § 8 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 23. April 2008 (HmbGVBl. S. 175), angepasst werden.

(4) Auf Grund der Erhöhung werden die entsprechenden Beträge in Absatz 2 jährlich abgeändert.

(5) Die Fraktionen beachten die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie entscheiden über die Verwendung der Fraktionszuschüsse in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung der Fraktionen. Die Fraktionen dürfen auch über das Ende einer Wahlperiode hinaus Rücklagen und Rückstellungen bilden. Rücklagen sollen zwei Drittel des Gesamtbetrages der jährlichen Zuschüsse nach Absatz 2 an die jeweilige Fraktion nicht überschreiten. Das Nähere regelt eine Richtlinie, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft im Einvernehmen mit den Fraktionen der Bürgerschaft und im Benehmen mit den Bezirksversammlungen erlassen wird.

(6) Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihren Vermögensstand Rechnung zu legen. Die Rechnung muss jeweils ein Kalenderjahr umfassen. Sie ist spätestens zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zuzuleiten. Verliert eine Vereinigung von Abgeordneten die Rechtsstellung als Fraktion, so ist die Rechnung für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres binnen einer Frist von vier Monaten zu legen.

(7) Die Rechnung ist so zu gliedern, dass erkennbar werden

1.

bei den Einnahmen die öffentlichen Mittel nach den Absätzen 1 bis 5 und getrennt davon die sonstigen Einnahmen,

2.

bei den Ausgaben

a)

Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion (Gesamtbetrag),

b)

Entgelte und Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen (Gesamtbetrag),

c)

Ausgaben für Dienstleistungen Dritter,

d)

Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb,

e)

Ausgaben für Investitionen,

f)

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,

g)

Ausgaben für Veranstaltungen, Tagungen und Repräsentation,

h)

Ausgaben für die Zusammenarbeit mit den Fraktionen anderer
Bezirksversammlungen und Dienstreisen,

3.

der Vermögensstand.

(8) Die Rechnung muss den Prüfungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers aufweisen, dass die Rechnung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht, alle Ausgaben belegt sind und keine Ausgaben getätigt wurden, die nicht den Zwecken des § 10 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes entsprechen.

(9) Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

(10) Solange Fraktionen mit der Rechnungslegung in Verzug sind, sind Leistungen nach § 5 zurückzubehalten. Leistungen, die nach den Feststellungen der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für Ausgaben verwendet wurden, die nicht dem Zweck der Fraktion entsprechen, sind mit Vorlage der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf der Fristen nach Absatz 6 zurückzuzahlen. Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft prüft den fristgerechten Eingang des Prüfungsvermerks der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers. Geht der Prüfungsvermerk nicht fristgerecht ein oder erteilt die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer ein eingeschränktes Testat, so leitet die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft das Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer dem Senat zu beziehungsweise teilt dem Senat mit, dass der Prüfungsbericht nicht fristgerecht eingegangen ist. Der Senat hat die sich aus der abgeschlossenen Prüfung ergebenden Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 durchzusetzen.

§ 5 a*

Bericht und Beschlussfassung über die Angemessenheit von Entschädigungen und Zuschüssen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft beruft rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer der Bezirksversammlung eine aus fünf unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission. Die Mitglieder der Kommission dürfen weder unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen noch einer gesetzgebenden Körperschaft angehören und sollen über Erfahrung auf dem Gebiet der Bezirksverwaltung verfügen.

(2) Die Kommission erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungsleistungen und Zuschüsse nach § 2 Absatz 3 sowie nach §§ 3 a und 5 vor dem Hintergrund des tatsächlichen Aufwands. Die Kommission spricht Empfehlungen zu den Berichtsgegenständen aus.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft und die vorsitzenden Mitglieder der Bezirksversammlungen können zu dem Bericht Stellung nehmen. Der Bericht und die Stellungnahmen werden der Bürgerschaft so rechtzeitig zugeleitet, dass sie innerhalb des ersten Halbjahres nach ihrer konstituierenden Sitzung über die Angemessenheit der Entschädigungsleistungen und Zuschüsse mit Wirkung für die gesamte Amtsdauer Beschlüsse fassen kann.

* Gemäß § 2 des Änderungsgesetzes vom 22. 7. 2008 (GVBl. S. 278) gilt folgende Übergangsregelung:

Die Kommission wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet und gibt für die ihr nach § 5 a Absatz 2 des Entschädigungsleistungsgesetzes übertragenen Berichtsgegenstände Empfehlungen auch für die laufende Amtsdauer der Bezirksversammlungen ab. Die Fristen für die Zuleitung des Berichts und der Stellungnahmen an die Bürgerschaft nach § 5 a Absatz 3 des Entschädigungsleistungsgesetzes verlängern sich entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

(1) § 2 und § 5 Absatz 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1963, im Übrigen tritt dies Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen für Dienst- oder Arbeitsausfall, die für die Teilnahme an Sitzungen gezahlt worden sind, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, werden auf die nach diesem Gesetz zu zahlenden Beträge angerechnet.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1963.
Der Senat